

SOLAS Richtlinien zur verifizierten Verwiegung von Exportcontainern ab dem 01.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch bei neuen Richtlinien möchten wir unserem Motto "Wir kümmern uns um Sie" treu bleiben und haben hier Informationen zum neuen Solas-Übereinkommen zusammengestellt.

Die International Maritime Organisation (IMO) verabschiedete bereits im November 2014 ein Ergänzungsprotokoll, das die neuen Gewichtsverifizierungsregularien beinhaltet. Ab dem **01. Juli 2016** werden diese Regelungen weltweit in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt darf kein Container mehr auf ein Schiff verladen werden, dessen Bruttomasse nicht verifiziert und bestätigt worden ist.

Somit **sind Sie als Verlader** dafür verantwortlich, das **VGM** (Verified Gross Mass) 24-48h vor Schiffsbeladung am zuständigen Terminal avisieren zu lassen. Wird das VGM der Exportcontainer nicht vor Ankunft am Terminal eingereicht wird der Container nicht verladen oder durch den Terminalbetreiber vor der Verladung gewogen, wodurch zusätzliche Sonderkosten entstehen.

Neben der verifizierten Bruttomasse muss das Dokument, das für die Übermittlung genutzt wird, weitere Informationen enthalten: Containernummer, Carrier (Verfrachter), Buchungsnummer, Maßeinheit, Verlader im B/L und eine autorisierte Person.

Die IMO erlaubt **zwei Wiegemethoden** zur Bestimmung des VGM zwischen denen der Verlader frei wählen kann:

- 1. Der Container wird nach Verladung und Versieglung selbstständig oder durch Dritte gewogen. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die Waagen gemäß der Vorschriften geeicht und von den lokalen Stellen verifiziert sind. Alle weiteren Hilfsmittel zur Bestimmung des VGM müssen den Genauigkeitsstandards und Vorschriften der lokalen/nationalen zuständigen Stellen entsprechen. Diese Methode kann für alle Container- und Warenarten genutzt werden.
- 2. Berechnung des Gesamtgewichts aus allen Versandstücken und Ladungsgegenständen, einschließlich der Paletten, Staumaterialien und sonstigen Verpackungs- und Sicherungsmaterialien, die in den Container aufgenommen werden, zusätzlich des Leergewichts des Containers.

Die zweite Methode eignet sich nicht für Waren wie beispielsweise Altmetall, unverpacktes Getreide oder andere Schüttgüter, da eine Einzelverwiegung der in den Container zu ladenden Fracht schwierig durchzuführen ist.

Die Verfahrensweise der Verwiegung der einzelnen Containerinhalte gemäß Methode 2 muss von den Behörden des Landes, in dem der Container gepackt und versiegelt wird, erlaubt und zertifiziert worden sein. Sie als Verlader sind dafür verantwortlich die Zertifizierungs- und Genehmigungsbedingungen, welchen von den zuständigen Behörden des Landes in dem der Container gepackt wird, geschaffen wurden, einzuhalten. Sollte der Transportweg Containerladestellen in verschiedenen Ländern vorsehen, sind die Richtlinien des Landes maßgeblich in



dem die letzten Inhalte in den Container geladen werden. In Deutschland können Unternehmen, die entweder über eine Bewilligung als AEO verfügen oder eine ISO-Zertifizierung (z.B. ISO 9001, ISO 28001) besitzen, die Methode 2 nutzen, sofern die zertifizierte Berechnungsmethode berücksichtigt ist.

Wir als Hartmann Team können Sie selbstverständlich bei beiden Methoden unterstützen.

Bei der Toleranz zwischen gemeldetem und tatsächlichem Gewicht sollte von 0 % ausgegangen werden. Eine Waage der Genauigkeitsklasse 4 (Messgenauigkeit 2-3%) ist bei der Verwiegungsmethode 1 erforderlich. Bei Verwiegung nach der 2. Methode ist eine Waage der Genauigkeitsklasse 3 (Messgenauigkeit 1%) notwendig. Falls aus einer Kontrolle am Terminal hervorgeht, dass das VGM falsch angegeben wurde, tragen Sie als Verlader alle bis dahin angefallenen Kosten. Dies gilt auch für Lagergelder, Wiegekosten sowie eventuelle Bußgelder.

In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte, dass wir bekanntermaßen nach den neusten ADSp 2016 arbeiten. Nach der Ziffer 3.1.2 b ADSp 2016 sind Sie als unser Auftraggeber dazu verpflichtet, uns im Falle von Seebeförderungen auf alle nach den seerechtlichen Sicherheitsbestimmungen (SOLAS!) erforderlichen Daten hinzuweisen.

Für weiteren Informationsbedarf stehen wir jederzeit zur Verfügung. Wenn Interesse an einem Besuchstermin besteht, füllen Sie bitte den unten angefügten Zettel aus und lassen uns diesen zukommen. Wir setzen uns dann gerne mit Ihnen in Kontakt um einen geeigneten Termin zu bestimmen.

Anmeldung Besuchstermin im Hause Hartmann International

Name, Vorname	
Firma	William Control of the Control of th
Zeitraum	

Datum, Unterschrift